jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/8 5Ob581/80, 8Ob504/81, 5Ob691/82, 1Ob647/84, 3Ob548/86, 2Ob614/86, 1Ob42/86, 8Ob588/8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1980

Norm

ABGB §1168a

Rechtssatz

Die dem Unternehmer im Sinne des § 1168 a ABGB auferlegten Aufklärungspflichten und Warnpflichten dürfen nicht überspannt werden. Wenn dem Bauunternehmer, der den Rohbau eines Hotels mit Hallenbad und ähnlichen Anlagen herzustellen hat, auferlegt würde, die gehörige Planung und Durchführung der weiteren Arbeiten, insbesondere spezieller Isolierungsarbeiten von vornherein durch entsprechende Hinweise an den Bauherrn oder im Nachhinein durch eine abschließende Kontrolle, zu der ihn die getroffenen Vereinbarungen nicht verpflichten, mit der Sanktion einer Haftung im Sinne der angeführten Gesetzesstelle zu gewährleisten, läge eine solche Überspannung vor.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 581/80
  Entscheidungstext OGH 08.07.1980 5 Ob 581/80
  Veröff: HS X/XI/27
- 8 Ob 504/81
  Entscheidungstext OGH 09.04.1981 8 Ob 504/81
  Auch; Beisatz: Hat allerdings der Unternehmer, der mit seinen Arbeiten auf den Arbeiten eines anderen Unternehmers aufbaut, wie dies etwa der Fall ist, wenn an einem Hausbau mehrere Unternehmer beteiligt sind, vertraglich die Kontrolle von Vorarbeiten übernommen, dann ist ihm eine eingehende Prüfung der geleisteten Arbeiten zuzumuten. (T1)
- 5 Ob 691/82
  Entscheidungstext OGH 31.05.1983 5 Ob 691/82
  nur: Die dem Unternehmer im Sinne des § 1168a ABGB auferlegten Aufklärungspflichten und Warnpflichten dürfen nicht überspannt werden. (T2); Beisatz: Wenn einem Unternehmer, dem die statische Berechnung eines Neubaues unter Bedachtnahme auf die auf Nachbarliegenschaften bestehenden Bauwerke, nicht jedoch auch die Bauüberwachung selbst übertragen wird, auferlegt würde, die gehörige Durchführung der Bauarbeiten zu überwachen und von vornherein durch entsprechende Hinweise an den Bauherrn oder den mit den Bauarbeiten betrauten Unternehmer auf allfällige Möglichkeiten des Eintrittes von auf unsachgemäße Bauausführung

zurückzuführende Veränderungen der Grundlagen seiner statischen Berechnungen aufmerksam zu machen, und zwar mit der Sanktion einer Haftung im Sinne der angeführten Gesetzesstelle für alle Folgen einer unsachgemäßen Bauführung, so läge eine solche Überspannung vor. (T3)

- 1 Ob 647/84
  Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 647/84
  nur T2; Veröff: SZ 57/197
- 3 Ob 548/86
  Entscheidungstext OGH 03.09.1986 3 Ob 548/86
  Vgl auch; nur T2
- 2 Ob 614/86
  Entscheidungstext OGH 28.04.1987 2 Ob 614/86
  nur T2
- 1 Ob 42/86
  Entscheidungstext OGH 27.04.1987 1 Ob 42/86
  nur T2; Veröff: WBl 1987,219
- 8 Ob 588/87
  Entscheidungstext OGH 05.11.1987 8 Ob 588/87
  nur T2; Veröff: WBl 1988,98
- 6 Ob 610/88
  Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 610/88
- 8 Ob 579/90
  Entscheidungstext OGH 15.02.1990 8 Ob 579/90
  nur T2; Veröff: SZ 63/20 = JBl 1990,656 (Dullinger)
- 6 Ob 735/89
  Entscheidungstext OGH 29.11.1990 6 Ob 735/89
  Auch; nur T2
- 2 Ob 590/91
  Entscheidungstext OGH 05.02.1992 2 Ob 590/91
  nur T2
- 4 Ob 539/94
  Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 539/94
  nur T2
- 7 Ob 82/97b
  Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 82/97b
  nur T2; Beisatz: Die Aufklärungspflicht geht nicht so weit, dass der Werkunternehmer davon ausgehen müsste, dass sein (fachkundiger) "Vormann" nicht fachgerecht arbeiten werde. (T4); Beisatz: Hier: Auch nur teilweises Freilegen der Fundamente eines Baues, bei dem der Keller bereits zur Gänze errichtet wurde, hieße Überspannung der Prüfungspflicht. (T5)
- 6 Ob 35/98k
  Entscheidungstext OGH 12.02.1998 6 Ob 35/98k
  nur T2; Beis wie T4
- 6 Ob 53/01i
  Entscheidungstext OGH 08.11.2001 6 Ob 53/01i
  nur T2
- 1 Ob 137/04k
  Entscheidungstext OGH 25.06.2004 1 Ob 137/04k
  nur T2
- 2 Ob 277/08m
  Entscheidungstext OGH 15.10.2009 2 Ob 277/08m
  nur T2
- 2 Ob 223/14d

Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 223/14d
Auch; nur T2

- 7 Ob 152/16b
  Entscheidungstext OGH 13.10.2016 7 Ob 152/16b
  Vgl; Beis wie T4
- 8 Ob 8/17k
  Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 8/17k
  Auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0021941

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at